



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
501 Abteilung für Integrationsangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

205/11

1


Sitzungsvorlage

Datum: 22.07.2011

| Beratungsfolge | | | Sitzungsdatum | TOP |
|------------------|-----------------|------------|---------------|-----|
| 1. Kenntnissgabe | Integrationsrat | öffentlich | 12.10.2011 | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |

Elektronischer Aufenthaltstitel

Beschlussentwurf: Der Integrationsrat nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis.

| | | | |
|---|--|--|--|
| A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft  | | Unterschriften   | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt |
| Abstimmungsergebnis | Abstimmungsergebnis | Abstimmungsergebnis | Abstimmungsergebnis |
| <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja |
| <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Enthaltung | <input type="checkbox"/> Enthaltung | <input type="checkbox"/> Enthaltung | <input type="checkbox"/> Enthaltung |

A.) Sachverhalt:

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) mit zertifiziertem Chip wird ab 1. September 2011 eingeführt. Mit Einführung des eAT im Kreditkartenformat werden der bisherige Aufenthaltstitel (Klebeetikett), die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte und der Ausweisersatz in Papierform abgelöst.

Zur Einführung des eAT wurden alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, um die Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige der Europäischen Union einheitlich zu gestalten. Außerdem soll die Bindung zwischen Dokumenteninhaber und Dokument durch die Nutzung biometrischer Daten erhöht und damit missbräuchliche Nutzung verhindert werden.

Den elektronischen Aufenthaltstitel gibt es als:

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG
- Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht Unionsbürger sind
- Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht Unionsbürger sind
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer

Unverändert bleiben:

Für EU-Bürger:

- Bescheinigung gemäß §5 Freizügigkeitsgesetz / EU
- Bescheinigung des Daueraufenthalts gemäß § 5 Abs. 6 Freizügigkeitsgesetz / EU

Für Nicht-EU-Bürger:

- Fiktionsbescheinigung § 81 Abs. 3 und 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Duldung § 60a AufenthG
- Aufenthaltsgestattung § 55 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Wichtiger Hinweis:

Da auf dem Chip des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) auch die Fingerabdrücke gespeichert werden, ist künftig immer die persönliche Vorsprache aller antragstellenden Personen ab 6 Jahren bei der Ausländerbehörde erforderlich. Ferner werden an die vorzulegenden Lichtbilder bestimmte Anforderungen gestellt (Biometrietauglichkeit).

Die maximale Gültigkeitsdauer des elektronischen Aufenthaltstitels liegt bei 10 Jahren für unbefristete Aufenthaltstitel. Sie ist allerdings an die Passgültigkeit gebunden. Bei befristeten Aufenthaltstiteln ist die Gültigkeitsdauer mit dem Gültigkeitsdatum des Titels identisch.

Der eAT ersetzt nicht den Nationalpass!

Der eAT wird ausschließlich von der Bundesdruckerei in Berlin ausgestellt und anschließend an die zuständige Ausländerbehörde versandt. Dadurch verlängern sich die bisherigen Bearbeitungszeiten um voraussichtlich ca. 4-6 Wochen. Die Ausländerbehörde ist dann nicht mehr in der Lage, ihren Aufenthaltstitel direkt bei der Vorsprache auszustellen oder zu verlängern. Dies trifft auch auf Passüberträge (nach Erhalt eines neuen Nationalpasses) zu. Die Ausländerbehörde empfiehlt deshalb die Gültigkeit ihres Nationalpasses regelmäßig zu überprüfen und die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels bereits ca. 8 Wochen vor Ablauf bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es keine Umtauschaktion von alten Aufenthaltstiteln in Etikettenform in den neuen eAT geben wird. Dies bedeutet, dass alle bisherigen Aufenthaltstitel bis zum Ablauf der Befristung beziehungsweise bis zur Neuausstellung oder Verlängerung des Nationalpasses gültig bleiben und erst bei der Beantragung der entsprechenden Verlängerung beziehungsweise dem Übertrag des Aufenthaltstitels ein eAT ausgestellt wird.

Die Online Ausweisfunktion

Neue Möglichkeiten des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) bietet die Online-Ausweisfunktion. Dieser Identitätsnachweis ermöglicht es, sich im Internet oder zum Beispiel auch an Verkaufsautomaten sicher und eindeutig auszuweisen – im Sinne von „Das bin ich“.

Wenn man sich also für die Nutzung der Online-Ausweisfunktion entscheidet, kann man seine Identität in der elektronischen Kommunikation mit dem eAT nachweisen. Auch ohne persönlich anwesend zu sein, kann man sich mit dieser elektronischen Identität überall dort ausweisen, wo Dienstleistungen personenbezogen, also direkt für den Einzelnen angepasst, angeboten werden. Solche Dienste können die Online-Services von privatwirtschaftlichen Unternehmen wie zum Beispiel Online-Shops, Banken, E-Mail-Anbietern oder sozialen Netzwerken sein. Aber auch Anbieter aus der Verwaltung, zum Beispiel die Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle, können die Funktionalitäten des eAT im Rahmen von E-Government-Dienstleistungen nutzen.

Folgende Merkmale werden bei Nutzung der Online-Ausweisfunktion immer übertragen:

- Angabe, ob der eAT gültig ist
- sogenanntes Sperrmerkmal (damit weiß der Dienstanbieter, ob die Online-Ausweisfunktion gesperrt wurde)

Folgende Daten können nur mit Ihrer Zustimmung übermittelt werden:

- Familiennamen
- Vorname/Vornamen
- Doktorgrad
- Tag und Ort der Geburt
- Anschrift
- Dokumentenart
- sogenannte Pseudonymfunktion
- Staat, der das Dokument ausgestellt hat

- sogenannte Altersbestätigung (ob Sie ein bestimmtes Alter erreicht haben)
- sogenannte Wohnortbestätigung (ob Sie an einem bestimmten Ort, Region, Land wohnen)

B) Rechtslage:

AufenthG Kapitel 7 Abschnitt 3 § 78

C) Finanzielle Auswirkung:

./.

D) Personelle Auswirkung:

./.